

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwassergebührensatzung -

Präambel:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat auf der Grundlage des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)** vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) §§ 8 und 99, in der derzeit geltenden Fassung, des **Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), dem **Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)** vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)1), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in der derzeit geltenden Fassung in der Gemeinderatssitzung am 31.05.2023 nachstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung für die
 - a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Stolberg (Harz),
 - b) zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Ortsteils Rottleberode,
 - c) Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in der Stadt Stolberg (Harz) in Kanäle ohne Anschluss an die zentrale Klärung (Bürgermeisterkanäle)
- (2) Die Gebührenerhebung für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) wird durch eigenständiges Satzungsrecht geregelt.
- (3) Die Gebührenerhebung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird ebenfalls durch eigenständiges Satzungsrecht geregelt.
- (4) Die Beitragserhebung und die Erhebung für Schmutzwasserbeiträge für Altanschlussnehmer werden aufgrund gesonderter Satzungen durchgeführt.

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung und Bereithaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung Grund- und Mengengebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Mengen- und Einleitungsgebühr

- (1) Mengen- und Einleitungsgebühren werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (zentrale Entsorgung oder Bürgermeisterkanal) gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. das auf dem Grundstück angefallene sonstige Wasser, soweit es gebraucht und als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich eingeleitet wird.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.
- Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis kann grundsätzlich nur durch eine geeichte Messeinrichtung erfolgen. Der Antrag ist bis zum 31.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres schriftlich einzureichen. Anträge, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ist eine Erfassung der nicht eingeleiteten Mengen durch Messeinrichtung nicht möglich, kann die Gemeinde ein von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Antragsteller.
- (6) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis oder der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist bei der Gemeinde eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Gemeindegebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 4

Grundgebühr für zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Neben der Mengengebühr wird eine Grundgebühr pro Wasserzähler erhoben. Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit hergestellt worden ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Mengengebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt wird (Rückbau).
- (2) Die Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers für das Abrechnungsgebiet der Stadt Stolberg (Harz) wie folgt gestaffelt:

Zählergröße	Monatliche Grundgebühr
bis Q ₃ 4	7,93 €/Monat
bis Q ₃ 10	19,83 €/Monat
bis Q ₃ 16	31,72 €/Monat
bis Q ₃ 25	49,56 €/Monat
über Q ₃ 25	124,90 €/Monat

- (3) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q₃ 4.
- (4) Die Grundgebühr für das Abrechnungsgebiet des Ortsteils Rottleberode beträgt 7,06 €/Monat je Benutzereinheit. Die Benutzereinheit ist eine in sich abgeschlossene Wohnung oder in sich geschlossene Einheit. Die in sich abgeschlossene Wohnung oder abgeschlossene Einheit kann aus verschiedenen Räumen (Küche, Bad, WC, Wohnraum, Schlafrum, Flur u.a.) bestehen. Der Flur - Verbindungselement zwischen den einzelnen Räumen - ist Bestandteil der in sich abgeschlossenen Wohnung oder abgeschlossenen Einheit. Gewerbeabteilung oder Gewerbebetrieb ist ein in sich abgeschlossene Wirtschaftseinheit. Die Wirtschaftseinheit kann aus verschiedenen Räumen (Büro, Produktionsraum, WC, Küche, Flur u.a.) bestehen. Bei der abgeschlossenen Wohnung, der abgeschlossenen Einheit, der abgeschlossenen Wohnungseinheit oder vergleichbaren Einheiten muss Abwasser anfallen.

§ 5

Mengengebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nachstehende Mengen- und Einleitungsgebühren für den vollen Kubikmeter Schmutzwasser erhoben:

1. für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern, im Abrechnungsgebiet

- a) der Stadt Stolberg (Harz) 2,56 EUR/m³,
- b) des Ortsteils Rottleberode 2,97 EUR/m³.

Dazu kommt die jeweilige Grundgebühr nach § 4.

- 2. für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage vorgeklärtes Schmutzwasser in ein öffentliches Kanalsystem entwässern, das nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist (Bürgermeisterkanäle)

in der Stadt Stolberg (Harz) 1,01 EUR/m³.

Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen und der von der Gemeinde vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung / Neuaufnahme bei der Gemeinde einzureichen.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss baulich beseitigt ist (Rückbau) und eine Einleitung von Schmutzwasser auf Dauer beendet ist.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Mengen-, Einleitungs- und Grundgebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum abweichend von Satz 1 der Zeitraum ab Entstehen der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Jahres.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebührenschild entsteht für die Mengen-, Einleitungs- und Grundgebühr jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild des bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Übergang der Gebührenpflicht, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der Gebühr ab dem Folgemonat.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, auf die Mengen-, Einleitungs- und Grundgebührenschild angemessene Vorauszahlungen zu erheben, denen jeweils ein Sechstel der Summe aus Mengen-, Einleitungs- und Grundgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Gebührenhöhe, insbesondere durch Absetzungen, sind zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht diese sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden. Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden Daten eines jeden Kalenderjahres zu leisten:

Monat	Fälligkeitstermine
Februar	01.02.
März	
April	01.04.
Mai	
Juni	01.06.
Juli	
August	01.08.
September	
Oktober	01.10.
November	
Dezember	01.12.

- (4) Erfolgt die Gebührenerhebung nach dem 01. Februar des Folgejahres, wird die voraussichtliche Gebührenschild auf die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Absatz 3 aufgeteilt.
- (5) Die Gebühren gemäß § 4 und § 5 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermess-vorrichtungen), so hat der

Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuch-bezeichnung, Verbrauchsdaten) durch die Gemeinde Südharz zulässig (Art. 4, 6 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt, DSAG LSA vom 18.02.2020, GVBl. LSA 2020, S. 25, in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG-LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt **insbesondere**, wer vorsätzlich oder leichtfertig

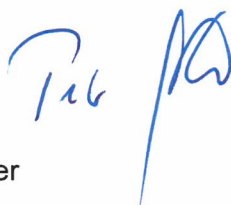
1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 und entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 3. entgegen § 6 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats einreicht;
 4. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 10 Abs. 1 Anlagen nicht meldet, die die Berechnung der Gebühren nach dieser Satzung beeinflussen können.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50 f.), mehrfach geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182 f., ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Die Gemeinde kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.

§ 14 Inkrafttreten

Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 01.06.2023

Peter Kohl
Bürgermeister



Die Ausfertigung dieser Satzung
der Gemeinde Südharz erfolgte am 06.06.23

Peter Kohl
Bürgermeister

P. Kohl

